



Antrag

der Abgeordneten **Bernhard Seidenath, Alexander König, Jürgen Baumgärtner, Gudrun Brendel-Fischer, Dr. Ute Eiling-Hütig, Dr. Thomas Goppel, Michael Hofmann, Klaus Holetschek, Hermann Imhof, Sandro Kirchner, Helmut Radlmeier, Steffen Vogel CSU**

Verbesserung der Situation in der Pflege: Fachkräftemangel bekämpfen – Pflegequalität stärken XII: Pflegebonus ausweiten

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert zu prüfen, ob die Bekanntmachung „Pflegebonus, Meisterprämie und Prämie für gleichgestellte Abschlüsse (Prämie), Erstattung der Gebühren für die Gebärdensprachdolmetscherprüfung sowie Meisterpreis“ (KWMBI. S. 2236) geändert und die Träger privater Berufsfachschulen für Sozialpflege als Begünstigte aufgenommen werden können. Damit soll sichergestellt werden, dass auch Träger privater Berufsfachschulen für Sozialpflege in den Genuss des sogenannten Pflegebonus kommen und auch sie kein Schulgeld mehr von ihren Schülerinnen und Schülern verlangen müssen.

Begründung:

Die Träger privater Berufsfachschulen für Altenpflege, Altenpflegehilfe bzw. Kinderpflege, privater Fachakademien für Sozialpädagogik und privater Fachschulen für Heilerziehungspflege bzw. Heilerziehungspflegehilfe haben im Rahmen der staatlichen Schulfinanzierung gesetzliche Ansprüche auf Betriebskostenzuschüsse (Art. 41 bzw. Art. 45 Bayerisches Schulfinanzierungsgesetz – BaySchFG) und Schulgeldersatz (Art. 47 Abs. 3 bis 5 BaySchFG). Für private Berufsfachschulen für Altenpflege bzw. Altenpflegehilfe bezahlt der Freistaat Bayern darüber hinaus einen schulbezogenen Sockelbetrag als freiwillige Leistung.

Auf Grund der Privatschulfreiheit (Art. 7 Abs. 4 Grundgesetz – GG, Art. 134 Bayerische Verfassung – BV) steht es den Trägern dieser privaten beruflichen Schulen daneben frei, von ihren Schülerinnen und Schülern in den Grenzen des Sonderungsverbots (Art. 7 Abs. 4 Satz 3 GG, Art. 96 Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen – BayEUG) Schulgeld zu erheben. Um interessierten jungen Menschen die Wahl dieser Ausbildungs- und Berufswege zu erleichtern, zahlt der Freistaat Bayern zusätzlich an die Träger der genannten Schularten einen weiteren freiwilligen Zuschuss, der an den freiwilligen Verzicht der Träger auf die unmittelbare Erhebung von Schulgeld von den Schülerinnen und Schülern geknüpft ist.

Das gilt aber nicht für die Berufsfachschulen für Sozialpflege, die zur „staatlich geprüften Sozialbetreuerin und Pflegefachhelferin“ bzw. zum „staatlich geprüften Sozialbetreuer und Pflegefachhelfer“ ausbilden. Gerade in der Altenpflege sind sie denjenigen Absolventen der Berufsfachschulen der Altenpflegehilfe gleichgestellt. Es ist eine Frage der Gerechtigkeit, dass auch diese Schulen in den Genuss des Pflegebonus kommen können.